

**Stellungnahme zu den Anträgen  
„Sofa-Hopping ist keine Perspektive –  
Strategien gegen Wohnungslosigkeit bei  
Jugendlichen und jungen Erwachsenen“  
der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
(BT-Dr. 19/20785) und „Housing First  
konsequent umsetzen – Perspektiven  
für Straßenkinder und wohnungslose  
junge Menschen eröffnen“ der Fraktion  
DIE LINKE (BT-Dr. 19/24642)**

Eva Welskop-Deffaa  
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Dr. Birgit Fix  
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78  
Telefax 030 284 44788-88  
birgit.fix@caritas.de

Datum 4. Dezember 2020

### **Zusammenfassung**

Obdach- und Wohnungslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen dürfte es in Deutschland eigentlich gar nicht geben, da die Eltern oder ersatzweise die Kinder- und Jugendhilfe die Verantwortung für ein Aufwachsen in Schutz und Sicherheit tragen. Dennoch geht das Deutsche Jugendinstitut davon aus, dass ca. 37.000 Jugendliche und junge Menschen in Deutschland von dieser extremen Form der sozialen Ausgrenzung betroffen sind (Beierle/ Hoch 2017: S. 9). Die aktuelle Corona-Krise hat die Situation von wohnungslosen jungen Menschen noch verschärft: Social Distancing ist ohne eigene Wohnung schwer umzusetzen. Gleichzeitig sind Unterstützungsangebote und Zugänge zu Hilfestrukturen durch die Corona-Pandemie teilweise zurückgefahren oder ganz eingestellt worden. In dieser Situation ist es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes besonders dringlich, dass sich der Bundestag mit diesem Thema befasst und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit diskutiert.

Die Ursachen für Wohnungslosigkeit von jungen Menschen sind in der Regel komplex: Die Trennung und Scheidung der Eltern, der drohende Wohnungsverlust der Familie, psychisch kranke Eltern, die Inhaftierung eines Elternteils, das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt, schwierige und/oder abgebrochene Bildungswege und Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Sanktionserfahrungen, Überschuldung, Gewalterfahrungen, Drogen und Alkoholprobleme sind nur einige Probleme, die häufig kumulieren und auf die Straße führen. Die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE haben beide eine ganzheitliche Sicht auf die Problemlagen dieser jungen

Menschen und schlagen entsprechend ein breites Spektrum an Maßnahmen vor. Der Deutsche Caritasverband stimmt zu, dass zu Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit sowohl die finanzielle Absicherung, das Vorhandensein einer auf die Bedürfnisse dieser Jugendlichen ausgerichteten sozialen Infrastruktur, ausreichend bezahlbarer und verfügbarer Wohnraum, bessere Chancengleichheit im Zugang zu Bildung und Ausbildung, Beratung sowie die Unterstützung in der Selbstorganisation von hoher Bedeutung sind, damit die Abwärtsspirale durchbrochen werden kann. Notwendig sind aber auch ein besseres politisches Monitoring und die Entwicklung von abgestimmten Hilfestrukturen über alle Rechtskreise und föderalen Ebenen. Das Grundrecht auf Wohnen muss im Mieterschutz und Sozialrecht wirksam abgesichert werden.

### **1. Nationales Aktionsprogramm zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

Die Bekämpfung und Prävention von Wohnungslosigkeit können nur gelingen, wenn ein Zusammenwirken über alle föderalen Ebenen stattfindet. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einem gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen entwickelten Aktionsprogramm sinnvoll. Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Idee, auch Betroffene bei der Erarbeitung einer Strategie einzubinden, da sie als „Experten in eigener Sache“ am besten wissen, welche konkreten Hilfen sinnvoll sind. Notwendig ist auch die Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände, der Wohnungslosenhilfe und der Bahnhofsmissionen, sowie in Fragen der Wohnungslosigkeit junger Menschen auch der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der Erziehungshilfeverbände, die durch die Arbeit ihrer Einrichtungen und Dienste über eine spezifische Expertise im Sinne eines ganzheitlichen Vorgehens verfügen.

### **2. Einführung Kindergrundsicherung**

Die finanzielle Absicherung von Kindern- und Jugendlichen stellt eine wichtige Voraussetzung zur Verhinderung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit dar. In beiden Anträgen wird deshalb die Einführung einer Kindergrundsicherung gefordert. Gegenwärtig ist die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche aus Sicht des DCV nicht bedarfsdeckend ausgestaltet. Der DCV sieht insbesondere bei der sachgerechten Bestimmung von Kinderregelbedarfen dringenden Handlungsbedarf: In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sind bisher zu wenig Paarhaushalte mit Kindern vorhanden, auf deren Grundlage das Existenzminimum für diese Gruppe sicher ermittelt werden kann. Grundsätzlich muss ein Berechnungsverfahren gefunden werden, bei dem der Regelbedarf nicht zu stark von den Ausgaben der gesellschaftlichen Mitte abweicht. Überprüft und vereinheitlicht werden sollte die Altersstaffelung mit Blick auf Schnittstellenprobleme zu anderen Leistungssystemen, wie z.B. dem Unterhaltsrecht. Die Feststellung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen ist für das Steuerrecht, aber auch für alle familienbezogenen und sozialen Leistungen von entscheidender Bedeutung. Uneinheitliche Abzüge/Anrechnungen führen dazu, dass die Auszahlungsbeträge unterschiedlich hoch ausfallen, abhängig davon, ob die Eltern für ihre Kinder neben dem Kindergeld Grundsicherung, Kinderzuschlag und/oder Unterhaltsvorschuss beziehen oder Kinderfreibeträge haben. Anzustreben ist die Beseitigung von Wertungswidersprüchen und eine Harmonisierung der unterschiedlichen Sicherungssysteme, damit alle Kinder und Jugendliche gleiche Teilhabechancen erhalten.

### **3. Bezahlbaren Wohnraum schaffen**

Dem Ausbau von gefördertem Wohnungsbau, der in beiden Anträgen gefordert wird, kommt hohe Bedeutung zu, da insbesondere junge Menschen nach dem Verlassen des Elternhauses auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind. Der DCV begrüßt das finanzielle und strategische Engagement des Bundes für den sozialen Wohnungsbau in dieser Legislaturperiode. Der Bedarf an geförderten Wohnungen ist aber weiterhin immens, da nach wie vor doppelt so viele Wohnungen ihre soziale Bindung verlieren, wie neue hinzukommen. Diese Erosion gilt es zu stoppen und eine nachhaltige Trendwende einzuleiten, so wie auch die Weichen für kommende Jahre zu stellen. Bei der Ausgestaltung der sozialen Wohnraumförderung ist auf lange Bindungsfristen (mind. 30 Jahre) zu achten. Hierzu müssen entsprechende Förderprogramme aufgestockt bzw. verstetigt werden, damit Wohnungen nicht nur im hochpreisigen Segment entstehen, sondern gerade auch im sozialen Wohnungsbau bzw. genossenschaftlichen und anderen gemeinwohlorientierten Wohnungsbausegmenten. In diesem Zusammenhang fordert auch der DCV die Einführung einer Wohnungsgemeinnützigkeit. Das vom Steuerzahler in die Objektförderung investierte Geld muss langfristig dem Ziel eines gebundenen und bezahlbaren Wohnungssektors dienen. Nur wenn ein relevanter Anteil an Mietwohnungen der Preisdynamik des Marktes zumindest teilweise entzogen wird, hat dies positive Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung einkommensarmer Bevölkerungskreise. Das politische Ziel, dass jeder Mensch ein Zuhause hat, rückt dadurch näher.

### **4. Mindeststandards für Notunterkünfte verbindlich festlegen.**

Die Praxiserfahrung zeigt, dass viele obdach- und wohnungslose Jugendliche zwischen verschiedenen Zufluchtsorten wie z.B. Wohnungen von Freunden, Familienangehörigen und Verwandten, Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit, Behelfsunterkünften sowie dem Elternhaus hin und her pendeln. Bezahlbarer Wohnraum ist Mangelware. Der Forderung in beiden Anträgen, ein ausreichendes Angebot an Wohnraum und Notfallstellen für wohnungslose Menschen unter 27 Jahren mit sozialpädagogischer Begleitung zu schaffen, ist vor diesem Hintergrund der zentrale Anker zur Behebung dieser Notsituation dieser jungen Menschen. Die Konferenz der Sozialminister der Länder hat hier erste Schritte zur Vereinbarung von Mindeststandards zumindest für Notunterkünfte unternommen. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hamburg sollen hierzu einen ersten Entwurf erarbeiten. Der DCV begrüßt diese Entwicklung, da die Setzung von Standards in diesem Bereich die Vermeidung von negativen Folgen von Wohnungslosigkeit nachhaltig unterstützt.

### **5. Housing First ausbauen**

Als eine zentrale Lösungsstrategie wird in beiden Anträgen vorgeschlagen, das Housing First Prinzip flächendeckend auszubauen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, das bestehende Stufenmodell durch Housing First zu ergänzen. Der Deutsche Caritasverband weist darauf hin, dass das zitierte Stufenmodell in der Praxis so nicht existiert. Die Einrichtungen und Fachstellen der Wohnungslosenhilfe sind schon immer bestrebt, Menschen schnellstmöglich in eigenem Wohnraum unterzubringen und diese dort zu unterstützen. Housing First ist ein Ansatz, der die bereits

geleistete Arbeit im Rahmen des Betreuten Einzelwohnens ergänzt. Die Wohnungslosenhilfe würde diesen Ansatz gerne breiter anbieten.

## **6. Jugendwohnen ausbauen**

Zurecht nehmen beide Anträge das Thema Jugendwohnen in den Blick, das sich an junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren in schulischer oder beruflicher Ausbildung richtet und diese durch das sozialpädagogische Angebot in ihrer Ausbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Ver selbständigung unterstützt und begleitet. Der DCV teilt die Auffassung, dass das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen als Pflichtleistung ins SGB VIII in § 13 aufgenommen werden sollte, da dieses inklusive Angebot unbedingt gestärkt und ausgebaut werden muss.

## **7. Stärkung Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)**

Die Forderung in beiden Anträgen, die Jugendsozialarbeit zu stärken, wird vom DCV unterstützt, denn der Zusammenhang zwischen (Aus-)Bildungsbenachteiligung und Wohnungslosigkeit ist nachgewiesen. Deshalb ist eine soziale Infrastruktur mit flächendeckenden und niedrighschwelligem Angeboten der Jugendsozialarbeit vorzuhalten, etwa Beratungsstellen und sozialpädagogische Begleit- sowie Unterstützungsangebote am Übergang von der Schule in den Beruf. Die Kommunen müssen hier ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen, was aktuell nicht der Fall ist. Angebote der Jugendsozialarbeit sind zwingend in die Jugendhilfeplanung jeder Kommune aufzunehmen und deren Finanzierung ist abzusichern.

Ergänzend ist es aus unserer Sicht wichtig, die Schulsozialarbeit als eigenständige Norm ins SGB VIII aufzunehmen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass obdachlose und wohnungslose Jugendliche häufig Probleme in der Schule haben und aus unterschiedlichen Gründen zum Teil auch vollständig fernbleiben (Phänomen: Schulabsentismus). Schulsozialarbeit leistet hier einen wichtigen präventiven Beitrag, Schüler und Schülerinnen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern und Bildungsbenachteiligung zu vermeiden, Eltern bei der Erziehung zu beraten, bei Konflikten im Einzelfall zu helfen und das Zusammenleben in der Schule mit zu gestalten. Intervenierend wird Schulsozialarbeit tätig, in dem sie z.B. gezielt in Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit für schulmüde junge Menschen vermittelt.

Darüber hinaus sind niedrighschwellige, aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit für junge Menschen auszubauen, die drohen, aus dem Hilfesystem herauszufallen oder sich von diesem bereits abgewandt haben. Um diese Menschen zu erreichen, muss eine verlässliche sozialpädagogische Begleitung und Beratung durch die aufsuchende und mobile Jugendsozialarbeit sichergestellt werden. Durch ein kontinuierliches Beziehungsangebot, dies zeigen die Erkenntnisse aus der Umsetzung des § 16h SGB II, gelingt es, diese jungen Menschen zu erreichen, und auf dem Weg zu einer selbstbestimmten Lebensplanung zu unterstützen und somit deren gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen.

## **8. Besseres Schnittstellenmanagement**

Zur reibungslosen Gestaltung bei absehbarem Zuständigkeitswechsel innerhalb der Hilfesysteme fordert der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag die frühzeitige Vernetzung der

verschiedenen Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfeplanung in § 36 SGB VIII. Im Übergang Schule-Beruf wird die gesetzliche Verankerung einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in Form von Jugendberufsagenturen gefordert. Zudem soll sichergestellt werden, dass Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG nicht zwingend Vorrang haben vor Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Linke fordert zudem eine klare Definition des Vorrangprinzips des SGB VIII gegenüber anderen Sozialgesetzbüchern.

Der DCV teilt die Auffassung, dass der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit große Bedeutung zukommt. Insbesondere benachteiligte Jugendliche mit komplexen Förderbedarfen brauchen passgenaue und individuelle Hilfen, damit sie eine berufliche Ausbildung und den Weg ins Berufsleben schaffen. Häufig fallen sie mit der Altersgrenze 18 aus dem System der Jugendhilfe heraus und es stellt sich die Frage, welcher Sozialleistungsträger für den konkreten Fall zuständig ist. In diesem „Bermudadreieck“ können die jungen Menschen leicht verloren gehen, wenn jeder in Betracht kommende Sozialleistungsträger die Zuständigkeit ablehnt und auf die anderen verweist. Dieser Zuständigkeitskonflikt darf jedoch nicht zu Lasten der jungen Menschen gehen. Vielmehr muss die benötigte Leistung unverzüglich gewährt werden und die Sozialleistungsträger müssen im Interesse der Jugendlichen an einem Strang ziehen. Der DCV hält vor diesem Hintergrund die Verankerung der gesetzlichen Kooperationspflicht bis zum 27. Lebensjahr als Altersgrenze für erforderlich. Zielführend wäre es, in allen Kommunen bzw. Jobcentern eine gemeinsame Anlaufstelle für junge Menschen zu schaffen, in der alle Förder- und Hilfsangebote gebündelt sind. Der DCV stimmt der Forderung zu, dass Jugendberufsagenturen oder vergleichbare Koordinierungsstellen bzw. Kooperationsformen überall in Deutschland – und insbesondere auch im ländlichen Raum – vorhanden sein müssen. Auch die Einrichtung rechtskreisübergreifender Fallkonferenzen ist dringend notwendig. Vorhandensein sollte ein flexibles Budget für gemeinsame Aktivitäten. Gemeinsam mit dem Jugendlichen sollte ein abgestimmter Hilfeplan erarbeitet werden. Gewährleistet sein muss dabei eine kontinuierliche sozialpädagogische Begleitung und ein Rechtsanspruch auf alle Integrationsleistungen im SGB II, III, VIII und XII die für den individuellen Fall benötigt werden.

## **9. Schul- und Berufsabschluss als beste Versicherung gegen Arbeits- und Wohnungslosigkeit**

Jugendliche, die von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit bedroht sind, weisen in der Regel eine Verkettung von Problemlagen auf. Die Praxiserfahrung zeigt, dass dabei zu den häufigsten Gefährdungsaspekten für den Eintritt der Wohnungslosigkeit auch fehlende Schul- und Bildungsabschlüsse gehören. So haben laut unserer Studie Bildungschancen von 2019 (<https://www.caritas.de/bildungschancen>) mehr als 52.000 Jugendliche die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen. Dies entspricht einem Anstieg von 5.000 innerhalb von zwei Jahren. Im Ausbildungsjahr 2020 haben zum Stichtag 30. Oktober nur 216.000 Auszubildende ihre Ausbildung beginnen können (-14 Prozent). Mehr als die Hälfte der Bewerber(innen), nämlich über 237.000 Jugendliche, sind anders verblieben und in das Übergangssystem gewechselt. Gänzlich unversorgt geblieben sind 29.300 junge Menschen, das entspricht einem Anstieg von 20 Prozent gegenüber 2019. Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist deshalb zuzustimmen, dass der Herstellung von mehr Chancengleichheit in der Bildung hohe Bedeutung zukommt, damit möglichst alle jungen Menschen einen Schul- und Berufsabschluss erhalten.

Damit Jugendliche in ihren individuellen Problemlagen in der Schule entsprechend unterstützt werden, muss aus Sicht des DCV Schulsozialarbeit systematisch ausgebaut und rechtlich im SGB VIII verankert werden. Angebote der Berufsorientierung müssen flächendeckend an allen Schularten ausgebaut werden, um frühzeitig berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Auch besteht dringender Handlungsbedarf, die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) bundesweit sicherzustellen, da sie Schüler(innen) bereits an weiterführenden Schulen unterstützt, bei denen sich abzeichnet, dass deren Schulabschluss gefährdet ist und sie den Übergang in eine Ausbildung voraussichtlich nicht schaffen. Hier sind Bund und Länder gleichermaßen gefordert, um die Finanzierung für dieses wichtige Förderinstrument bundesweit einheitlich sicher zu stellen.

Eine duale oder vollzeitschulische Ausbildung eröffnet jungen Menschen gesellschaftliche Teilhabe. Leider stieg in den letzten Jahren jedoch die Anzahl der unversorgten Jugendlichen, die bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz erfolglos waren. Die Bemühungen der Allianz für Aus- und Weiterbildung, ein Ausbildungsangebot für alle Ausbildungssuchenden zu schaffen, sind bislang nicht erfolgreich umgesetzt worden. Der Forderung nach einer Verankerung einer Ausbildungsgarantie in beiden Anträgen ist daher zuzustimmen. Auch das bisher viel zu wenig beachtete Modell der Teilzeitausbildung gilt es auszubauen: Zwar wurden die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren gelockert. Jedoch fehlt eine Anpassung der Berufsschulzeiten an eine Ausbildung in Teilzeit. Flexible Lösungen könnten hier auch durch die Verfügungstellung digitaler Unterrichtsangebote oder - bei ausreichender Nachfrage – die Einrichtung einer getrennten Berufsschulklasse für Teilzeitauszubildende erreicht werden.

#### **10. Weiterentwicklung der Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)**

Junge Volljährige erhalten gegenwärtig Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Faktisch endet sie oftmals sogar bereits mit 18 Jahren. Häufig fallen junge Volljährige mit dieser Altersgrenze aus dem System der Jugendhilfe heraus. Wenn sich keine anderer Sozialeistungsträger für den konkreten Fall für zuständig erklärt, ist nicht selten Wohnungslosigkeit die Folge. Beide Anträge fordern deshalb zu Recht die Anhebung der Altersgrenze. Ergänzend spricht sich der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Ausgestaltung als subjektivem Rechtsanspruch sowie die Verankerung eines Erstantrags- und Rückkehrrechts aus. Nach Beendigung der Jugendhilfe sollen junge Erwachsene einen Rechtsanspruch auf Rückkehr bzw. Nachbetreuung im Sinne des § 41 Abs. 3 SGB VIII erhalten. DIE LINKE kritisiert die Defizitorientierung, die sich im bisherigen Gesetzestext findet. Der DCV unterstützt alle Forderungen in beiden Anträgen nachdrücklich.

#### **11. Spezifische Angebote für einzelne Gruppen**

Der Antrag der LINKEN fordert, zielgruppenspezifische Bedarfe z.B. für Frauen/Mädchen, Menschen mit Fluchterfahrung und sogenannte Systemsprenger besser abzubilden und diese Angebote an den realen Bedarf vor Ort zu orientieren.

Dem stimmt der DCV zu:

Gewalt in der Herkunftsfamilie, sexualisierte und insbesondere häusliche Gewalt treibt Mädchen und junge Frauen mangels eigener Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten oftmals in die Wohnungslosigkeit. Die minderjährigen Mädchen und jungen Frauen kommen häufig bei Freunden unter. Auf der Suche nach Schutz und Sicherheit akzeptieren sie Beziehungen und Abhängigkeiten, um ein Dach über dem Kopf zu haben. Vielfach erleben sie weitere Beziehungsgewalt oder geraten z.B. auch durch Anwerbung von sogenannten Lover Boys in die Prostitution. Die Entwicklung von frauenspezifische Hilfeangebote zum Schutz von jungen, von geschlechts-spezifischer Gewalt betroffene Wohnungslosen, die auch im Rahmen der Umsetzung der Istanbul Konvention gefordert wird, ist hier dringlich erforderlich.

Bei den jungen Geflüchteten sind in der Kinder- und Jugendhilfe zumeist vor allem die unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge im Blick. Für diese gelten die in Bezug auf die Care Leaver aufgezeigten Probleme im Kontext von Diskriminierungserfahrungen verschärft. Weniger im Blick sind zumeist die zunächst Minderjährigen und später jungen Erwachsenen, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind und in Aufnahmeheimen und Sammelunterkünften leben. Die Bestimmungen des SGB VIII fordern für jedes Kind »ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1, Abs. 1 SGB VIII). Auch ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, während des Asylverfahrens mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung haben Minderjährige in Deutschland einen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe (§ 6 SGB VIII). Sogenannte »begleitete Minderjährige«, also Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen nach Deutschland eingereist sind, sind vollumfänglich von den Gesetzesverschärfungen der vergangenen Jahre im Asyl- und Aufnahmesystem betroffen. Die Unterbringungsbedingungen hier sind Kindeswohl-schädlich (siehe hierzu Frankfurter Erklärung der Erziehungsfachverbände vom 4. Mai 2020).

Sogenannte „Systemsprenger“ oder „Menschen mit herausforderndem Verhalten“ bilden eine Zielgruppe von Wohnungslosen ab, die durch alle Hilferaster fallen. Sie haben meist keine Chance aufgrund von Verhaltensmustern und psychischen Belastungen in Hilfesysteme zurückgeführt zu werden. Ihre Betreuung erfordert von der Kinder- und Jugendhilfe und allen weiteren Beteiligten besondere Konzepte und ein verlässliches sowie konstantes Beziehungsangebot. Dafür ist eine nachhaltige Regelfinanzierung durch den öffentlichen Träger notwendig, um dieses zielgruppenorientierte Setting ohne eng gefasste Jugendhilfeziele umzusetzen. Die Jugendhilfe darf nicht eingestellt werden, wenn diese jungen Menschen nicht mitwirken oder stören. Mit Erreichen ihrer Volljährigkeit benötigen diese jungen Menschen weiter einen Wohnplatz, Interaktion und Beziehung. Für diese jungen Menschen muss eine bereichsübergreifende „Verantwortungsgemeinschaft“ gebildet werden, um negative Entwicklungen für diese Menschen und hohe Belastungen des Hilfesystems zu vermeiden (siehe 16. Rechtskreisübergreifende Hilfen).

## **12. Festschreibung einer Ombudsstelle im SGB VIII**

Beide Anträge fordern die Einführung einer Ombudsstelle im SGB VIII, die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und auch die Möglichkeit zur Beschwerde sowie zur Durchsetzung von Rechten gibt. Der DCV unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich. Er ist wie die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN der Auffassung, dass die Einführung eines Rechtsanspruchs auf ombudschäftliche Beratung notwendig ist, damit die Rechte von

Kindern und Jugendlichen nachhaltig im Sinne der Bearbeitung und Beseitigung von strukturellen Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden.

### **13. Aufstockung Streetworker(innen)**

Streetworker(innen) leisten durch aufsuchende Sozialarbeit und Beratungsangebote einen wichtigen Beitrag, obdachlose und wohnungslose Jugendliche zu erreichen und ihnen ein Dach über dem Kopf zu besorgen. Sie leisten wichtige Vermittlungsarbeit mit Ämtern, aber auch mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und dem Elternhaus. Die Mittel für Streetworker(innen) sollten deshalb, wie im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert, aufgestockt werden.

### **14. Ausbau Online-Beratung**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen die Pandemie zum Anlass auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Online-Beratungsstrukturen und Jugendämter auf- und auszubauen. Ebenso fordern sie, die Beratungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Kinder, Jugendliche und Eltern unterstützen, auf- und auszubauen. Der DCV unterstützt diese Anliegen nachdrücklich. Er hat bereits vor und auch während der Krise sein Online- Angebot stark ausgebaut. In Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ wurde speziell für die Zeit der Corona-Krise eine niedrigschwellige und anonyme Peer-Onlineberatung aufgebaut, die sich an junge Menschen in Krisen richtet und nun auch im Jahr 2021 weiterbetrieben werden kann. Die hohen Nutzerzahlen dieses neuen Angebots zeigen die Sinnhaftigkeit eines solchen Ansatzes und erreicht auch die hier behandelten Zielgruppen.

Allerdings müssen alle Jugendlichen auch Zugang zu funktionierenden Endgeräten und Zugang zum Internet haben. Hier hat der erste Lockdown anlässlich der Pandemie große Lücken offenbart. Die digitale Teilhabe ist gerade auch für junge wohnungslose Menschen existentiell. In diesem Kontext sollte ein DigitalPakt Jugendsozialarbeit und/oder ein DigitalPakt Kinder- und Jugendhilfe anvisiert werden.

### **15. Reform Sanktionssystem**

Beide Anträge fordern die Abschaffung der Sondersanktionen für Jugendliche. Dieser Forderung stimmt der DCV zu. Die Erfahrungen von Caritasmitarbeiter(inne)n in der Arbeit mit Jugendlichen zeigen ebenso wie wissenschaftliche Studien, dass die verschärften Sanktionierungen zu einer Eskalation der ohnehin schon prekären Lebenssituation führen können, z.B. zum Verlust der Wohnung (Götz/ Schreyer 2010, Wolff 2014, Annes 2010, Mögling 2015). Den Jugendlichen fehlt häufig das erforderliche Selbsthilfepotenzial, um sich aus eigener Kraft aus ihrer Lebenskrise zu befreien. Der Kontakt zu den Jobcentern geht häufig als Folge der Sanktionierung verloren. Solche Situationen müssen unbedingt vermieden werden. Vielmehr sind für die jungen Menschen statt verschärfter Sanktionen verlässliche, barrierefreie und vertrauensvolle Beratungsangebote bereit zu stellen, die mit ihnen an Wegen aus ihrer prekären Lebenslage arbeiten.



## **16. Schulung aller Professionen in Länder und Kommunen für rechtskreisübergreifende Hilfen**

Obdachlose und wohnungslose Jugendliche sind auf rechtskreisübergreifende Hilfen angewiesen. Die Ausgangsbedingungen für eine koordinierte Hilfeerbringung sind in den einzelnen Kommunen jedoch sehr unterschiedlich. Hier muss eine „Verantwortungsgemeinschaft“ aller Beteiligten gebildet werden, um negative Prozesse und ein weiteres Abgleiten dieser jungen Menschen zu verhindern und sachgerechte Hilfen anzubieten, die sich an den Bedarfen der Betroffenen und nicht an den Ordnungsprinzipien der Behörden und Rechtskreise orientieren. Empfehlungen wie eine wirksame Unterstützung von jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen besser erreicht werden kann, hat der Deutsche Verein 2017 erarbeitet (Deutscher Verein 2017: S. 19ff): Vor Ort sollten die bestehenden Dienste, Einrichtungen und Angebote für junge Menschen sowie auch individuelle Hilfeverläufe mit Blick auf mögliche Verbesserungen der Hilfeerbringung für den Personenkreis der jungen Erwachsenen intensiv analysiert und bewertet werden. Durch Vereinbarungen und Organisationsentwicklung sollte darauf hingewirkt werden, dass sich örtliche Behörden, Dienste und Einrichtungen zu Gunsten dieses Personenkreises zugänglich machen und zusammenwirken. Erreicht werden muss eine Vernetzung und Optimierung der Unterstützungsangebote.

## **17. Bessere finanzielle Ausstattung Kommunen**

Neben der Bereitstellung von monetären Leistungen zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums ist es im Hinblick auf wirkliche Teilhabe unerlässlich, dass die Rahmenbedingungen und Ressourcen für eine tragfähige soziale Infrastruktur bereitgestellt werden. Die verlässliche Finanzierung der Leistungen der freien Träger für die Daseinsvorsorge und ein verlässliches Angebot sozialer Infrastrukturleistungen für obdachlose und wohnungslose Jugendliche ist unabdingbar, damit präventive Unterstützung und auch Akuthilfe wirkungsvoll geleistet werden kann. Der Bund wird im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets dauerhaft 74 Prozent der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende übernehmen (statt bisher 49 Prozent). Er beteiligt sich so an den Lasten der Kommunen jährlich mit vier Milliarden Euro, die diesen zusätzlich zur Verfügung stehen. Die finanziellen Spielräume, die dadurch für die Kommunen entstehen, sind dringend in guter Abstimmung mit den subsidiären Leistungserbringern für die verlässliche Absicherung der sozialen Infrastruktur zu nutzen.

## **18. Stärkung der Selbstorganisation betroffener Jugendlicher**

Die Unterstützung und Stärkung der Vernetzung und Selbstorganisation von Jugendlichen ist sinnvoll, da junge Wohnungslose am besten ihre eigenen Sorgen und Nöte, aber auch ihre Bedürfnisse in den Diskurs um Lösungen einbringen können. So hat beispielsweise die 6. Bundeskonferenz Straßenkinder Familienministerin Giffey ihre Sorgen und Forderungen vorgetragen (<https://www.momo-voice.de/>).

## **19. Spezielle Wohnungslosenberichterstattung zur Wohnungslosigkeit von Jugendlichen und Monitoring**

Bisher gibt es nur wenige Studien, die sich spezifisch mit der Situation obdachloser und wohnungsloser Jugendlicher beschäftigen. Einen guten Überblick hierzu gibt ein Papier des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags (2018). Die Bundesregierung hat in dieser

Legislaturperiode eine bundesweite Wohnungslosenstatistik auf den Weg gebracht. Dies hat der DCV lang gefordert und das Gesetzgebungsverfahren begleitet. Vorgesehen sind auch regelmäßige Berichterstattungen. Der DCV hält es für sinnvoll, hier auch einen speziellen Fokus auf die Situation von Jugendlichen zu richten, wie im Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen.

Berlin/ Freiburg 4. Dezember 2020

Deutscher Caritasverband e.V.

Dr. Thomas Becker

Abteilung Sozialpolitik und fachliche Innovationen

### **Kontakt**

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro. Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

### **Literatur**

Ames, Anne 2010: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, in Nachrichten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 3/2010, S. 111-117.

Beierle, Sarah/ Hoch, Carolin 2017: Straßenjugendliche in Deutschland, Forschungsergebnisse und Empfehlungen, herausgegeben vom DJI.

Deutscher Verein 2017: Empfehlungen zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Lebenslagen.

Frankfurter Erklärung der Erziehungsfachverbände von 4. Mai 2020: Das Grundrecht auf Wohnen für alle jungen Menschen verwirklichen, herausgegeben von AFET, BVKE, EREV, IGfH.

Götz, Susanne/ Schreyer, Franziska (2010): Sanktionen bei jungen Arbeitslosen im SGB II. Wer nicht hören will, muss fühlen? IAB-Forum 1/2010.

Mögling, Tatjana et. all 2015: Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland.

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags (2018): Wohnungslose junge Menschen. Daten und Fakten aus aktuellen Studien WD 9 -3000-091/18.

Wolff, Joachim 2014: Sanktionen im SGB II und ihre Wirkungen, IAB Stellungnahme 2/2014